

Inkrafttreten: 1. Juni 2012
Stand: 23. Mai 2012
Auskunft: Departementskoordination D-HEST

Detailbestimmungen für Anträge auf Festanstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden

Das Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie beschliesst in Ergänzung zu Art. 11 Abs. 1 lit. g der Geschäftsordnung D-HEST folgende Detailbestimmungen zum Antrag auf Festanstellung für wissenschaftliche Mitarbeitende:

1. Massgebend sind die [Grundsätze](#) der Schulleitung.
2. Anträge auf Festanstellung sollen spätestens 18 Monate vor der Erreichung der gesetzlichen Höchststellungsdauer eingereicht werden.
3. Im Laufe einer mit dem Mitarbeitenden/der Mitarbeiterin individuell vereinbarten Verlängerung der Höchststellungsdauer während der Emeritierungsphase gemäss Art. 7 der [Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der ETH Zürich](#) kann kein Antrag durch diese Professur auf Festanstellung eingereicht werden.
4. Alle Anträge auf Festanstellung müssen von einem/einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professor/Professorin eingereicht werden. Vorbehalten sind Anträge für Festanstellung von Mitarbeitenden in departementalen Einrichtungen.
5. Der Departementsausschuss prüft alle gestellten Anträge auf Festanstellung,
6. Für die Prüfung durch den Departementsausschuss sind in der Regel folgende Kriterien massgebend:
 - a) Anzahl: max. 1 FTE pro Professur
 - b) Altersunterschied zum antragsstellenden Professor/zur antragstellenden Professorin:
 - i. bis 5 Jahre jünger = Departement trägt das Risiko für allfällige Kosten nach Emeritierung;
 - ii. mehr als 5 Jahre jünger = Für diese gesamte Zeitdauer ist eine schriftliche Finanzierungszusage durch einen jüngeren Kollegen/eine jüngere Kollegin oder durch das Institut erforderlich.
 - c) Fachliche Qualifikationen: Es gelten die Detailbestimmungen zum [Habitationsverfahren](#);
 - d) Potential der Fachrichtung: Führung eines eigenständigen Bereichs in Lehre und Forschung;
 - e) Entwicklungspotential: Senior Scientists bzw. Privatdozentur und/oder Titularprofessur;
 - f) Erfahrungen: u.a. Auslandserfahrung, Privatwirtschaft;
 - g) Beiträge zum Departementsaufgaben: u.a. in Organen, Arbeitsgruppen, Veranstaltungen.
7. Unterstützt der Departementsausschuss den eingereichten Antrag nicht, informiert der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin den antragsstellende Professor/die antragstellende Professorin. Der antragsstellende Professor/die antragstellende Professorin kann daraufhin den Antrag entweder zurückziehen oder einen Entscheid der Professorenkonferenz verlangen.
8. Die Professorenkonferenz berücksichtigt beim Entscheid über die Beantragung der Festanstellung sowohl die individuelle Qualifikation des Kandidaten/der Kandidatin als auch die Empfehlung des Departementsausschusses.
9. Der antragsstellende Professor/die antragstellende Professorin ist Ansprechperson für den Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und den Departementsstab in allen Belangen des jeweiligen Verfahrens.

Verabschiedet von der Departementskonferenz D-HEST am 23. Mai 2012.